



Workshop Pflichtteilsrecht

Fachanwalt für Erbrecht
Hansjörg Tamoj

HÜMMERICH – legal Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Bonn



Workshop: Pflichtteilsrecht

- Der Pflichtteilsanspruch:

„ Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil geltend machen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils“ (§2303 Abs.1 BGB).

Workshop: Pflichtteil

- Die Voraussetzungen:
 - Anspruchsberechtigter: Abkömmling
 - Aber auch: Eltern und Ehegatten (§ 2303 Abs.2 BGB)
 - Nicht: Geschwister, Neffen und Nichten usw.
 - Ausschluss der gesetzlichen Erbfolge durch Testament
 - Ausnahme: Ausschlagung nach § 2306 BGB bei belasteter Erbschaft (Grad der Belastung unerheblich; wirksame rechtzeitige Ausschlagung erforderlich !)
 - „kann verlangen“: muss aber nicht = schuldrechtlicher Anspruch, der geltend zu machen ist.



Workshop: Pflichtteil

- Die Folgen:
 - Anspruch auf Zahlung des dem Wert entsprechenden Geldbetrages
 - Zahlungsanspruch gegen den Erben:
 - Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner
 - Beteiligung von Vermächtnisnehmern verhältnismäßig gem. § 2318 durch Verweigerung der Erfüllung des Vermächtnisses
 - Anrechnung von Zuwendungen des Erblassers nur bei entsprechender Bestimmung zum Zeitpunkt der Zuwendung (§ 2315 Abs.1 BGB)
 - Ausgleich: ebenfalls nur bei Anordnung oder Leistungen nach § 2057a BGB (vor Allem Pflegeleistungen) bei mehreren Abkömmlingen (§ 2316 BGB)

Workshop: Pflichtteil

- Weitere Folgen:
 - Teilung des Nachlasses mit Miterben zum Schutz des pflichtteilsberechtigten Erben beschränkt (§ 2319 BGB)
 - Volle Haftung des Ersatzerben des Pflichtteilsberechtigten im Verhältnis zu den Miterben (§ 2320 BGB)
 - Gleiches gilt im Falle der Ausschlagung des Vermächtnisses (§ 2321 BGB)
 - Kürzung von Vermächtnissen nach Ausschlagung durch den Pflichtteilsberechtigten (§ 2322 BGB)
 - Stundungsmöglichkeit des Erben nach § 2331 a BGB
 - Einrede des § 2059 BGB



Workshop Pflichtteil

- Durchsetzung des Anspruches
 - Auskunft durch Nachlassverzeichnis (§ 2314 BGB):
 - Privatschriftlich
 - Öffentlich (Notar); kann ohne Angabe von Gründen nachverlangt werden
 - Anwesenheitsrecht des Pflichtteilsberechtigten
 - Auskunft über: Aktiva, Passiva und Schenkungen
 - Stichtag: Todestag

Workshop Pflichtteil

- Wertermittlung:
 - Gutachten:
 - Schätzung des Wertes (Verkehrswert); Bestimmung durch den Erblasser unerheblich (§ 2311 Abs.2 BGB)
 - nicht zwingend öffentlich bestellter Sachverständiger
 - Ertragswertverfahren bei Mietimmobilien, sonst Sachwertverfahren
 - Unternehmensbewertung : übliche Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung latenter Steuerlasten und stiller Reserven
 - Kosten: Nachlass

Workshop: Pflichtteil

- Pflichtteilsergänzung (§ 2325 BGB)
 - Ziel: keine Unterwanderung des Anspruches durch Schenkungen
 - Umsetzung: Schenkungen werden dem Aktivnachlass fiktiv zugerechnet
 - Schenkungen
 - Alle unendgeltlichen Zuwendungen (Ausnahme Anstandsschenkungen)
 - Auch ehebedingte Zuwendungen
 - Gemischte Schenkungen
 - Zehnjahresfrist des § 2325 Abs.3 BGB
 - Gilt nicht gegenüber Ehepartnern
 - Abschmelzung pro rata temporis über 10 Jahre

Workshop: Pflichtteil

- Folge:
 - Wie Pflichtteil: Erhöhung der Zahlungspflicht; aber:
 - Anrechnung eigener Schenkungen ohne Anordnung des Erblassers (2327 BGB)
 - Beschränkung zum Schutz des eigenen Anspruches (§ 2328 BGB)
 - Anspruch gegen den Beschenkten, wenn Erbe nicht erfüllen muss (§ 2329 BGB)
 - Der Anspruch steht auch dem Erben zu !



Workshop: Pflichtteil

- Durchsetzung:
 - Wie Pflichtteil:
 - Auskunft nach § 2314 BGB: Ermittlungspflicht der Notare zu beachten!
 - Wertermittlung :
 - Wie gehabt
 - Stichtag: Tag der Schenkung, Todestag: wenn Wert geringer; nicht verbrauchbare Sachen: immer Todestag (§ 2325 Abs.2 BGB)

Workshop: Pflichtteil

- Verjährung des Anspruches:
 - Allgemeine Regelverjährung : Drei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis (§§ 199,195 BGB).
 - Beginn am Ende des Jahres in dem die Verjährungsfrist zu laufen beginnt.
 - Hemmung nur durch Stufenklage, Auskunftsklage reicht nicht !

Workshop: Pflichtteil

- Vermeidung des Anspruches
 - Pflichtteilsentziehung § 2333 BGB:
 - Erblasser, Ehegatten, Abkömmlingen oder nahe stehender Person nach dem Leben trachten
 - Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen gegen o.a. Personen
 - Verletzung der Unterhaltspflicht
 - Straffälligkeit
 - Einhaltung der Form für die Entziehung (Testamentsanordnung)
 - Keine Verzeihung
 - Lebzeitige Schenkung unter Abschmelzung nach § 2315 Abs.3 BGB
 - GBR Lösung nach der Rechtsprechung des BGH
 - Pflichtteilsverzicht des Erben (notarielle Form erforderlich)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

HÜMMERICH *legal*

Rechtsanwälte in Partnerschaft

www.huemmerich-legal.de

Hansjörg Tamoj
Fachanwalt für Erbrecht
